

## 1. Gegenstand

Diese Bedingungen finden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Anwendung auf Lieferungen, welche AVIONITEC AG nach den Weisungen Ihrer Kunden unter Verwendung von eigenem oder fremdem Material ausführt, ferner auf alle entgeltlichen und unentgeltlichen Arbeiten (Werkverträge und Aufträge für Wartungen, Ueberholungen, Reparaturen, Änderungen, Umbauten, Berechnungen, Konstruktionen, Montagen usw.), welche AVIONITEC AG selbst ausführt oder durch Drittfirmen ausführen lässt.

## 2. Angebote und Vertragsabschlüsse

Bestellungen, Aufträge sowie deren Änderung sind vom Auftraggeber schriftlich abzugeben. Mündliche und telefonische Abmachungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch AVIONITEC AG verbindlich.

Auf Verlangen werden Kostenvoranschläge erstellt. Wenn diese mit technischen Abklärungen oder grösserem Aufwand verbunden sind, welche die Ausführung des Auftrages bestimmen, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich. Offensichtliche Fehler in Preislisten und Offerten wie Schreib-, Rechnungs- oder Summenfehler verpflichten nicht.

AVIONITEC AG kann für auszuführende Leistungen Vorauszahlungen bis maximal zur Höhe des mutmasslichen Auftragswertes verlangen. Leistet der Auftraggeber die Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist AVIONITEC AG nicht verpflichtet, die Arbeit aufzunehmen bzw. kann bereits begonnene Arbeiten bis zum Eingang der Zahlung unterbrechen. Änderungen am Auftragsgegenstand seitens des Auftraggebers müssen schriftlich (per e-mail oder Brief) an AVIONITEC AG bekanntgegeben werden. Diese können Folgen auf Leistungserbringung, Termine und Preise haben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

## 3. Ausführung

AVIONITEC AG entscheidet im Rahmen der geltenden Vorschriften, der anerkannten Regeln und des Standes der Technik, wie der Auftrag auszuführen ist. Insbesondere ist AVIONITEC AG ermächtigt, Stand läufe und Kontrollflüge durchzuführen. Besteht der Auftraggeber auf einer davon abweichenden Ausführung, kann AVIONITEC AG die Verantwortung für das Ergebnis ablehnen.

Verlangt der Auftraggeber, dass von ihm angelieferte Geräte, Komponenten, Materialien usw. verwendet werden, lehnt AVIONITEC AG jede Verantwortung für das Funktionieren des Gerätes und/oder der Installation ab und übernimmt auch keinerlei Garantie.

AVIONITEC AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den erteilten Auftrag ganz oder teilweise durch Unterlieferanten ausführen zu lassen. Ohne andere Vereinbarung wird der Auftrag in den Werkstätten der AVIONITEC AG ausgeführt. Ist der Auftrag an einem anderen Standort auszuführen, werden der dadurch bedingte besondere Aufwand (Reisezeit, Spesen, Einholung von besonderen Bewilligungen usw.) zusätzlich verrechnet. Der Auftraggeber ist überdies verpflichtet, AVIONITEC AG auf allfällige gesetzliche behördliche oder andere Vorschriften, welche am Einsatzort zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

## 4. Mehraufwände

Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretende, verspätete, unrichtige oder fehlende Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Die Auftragnehmerin ist auch bei vereinbarten Fest- und Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen. Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist die Auftragnehmerin nach vorgängiger Absprache berechtigt, die Mehraufwände zum aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.

## 5. Lieferfrist

Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich um die Verzögerung durch den Eintritt höherer Gewalt, durch behördliche Eingriffe und Verfügungen, durch Lieferverzug von Drittlieferanten sowie durch Zusatzaufträge des Auftraggebers. Lieferverzögerungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt; sie begründen auch keine Schadenersatzpflicht der AVIONITEC AG, es sei denn, diese treffe ein grobes Verschulden. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Ist AVIONITEC AG aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, vertragsgemäss zu erfüllen, ist sie nur zur einfachen Rückgabe allfällig geleisteter Anzahlungen für das nicht Geleistete bzw. zur Rückgabe der in Auftrag und Verwahrung genommenen Vertragsgegenstände verpflichtet. Konventionalstrafen setzen eine besondere schriftliche Vereinbarung voraus.

## 6. Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes

Erfüllungsort für die auszuführenden Arbeiten ist grundsätzlich der Sitz der AVIONITEC AG. Offene Mängel sind anlässlich der Übergabe des Vertragsgegenstandes zu rügen, verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung geltend zu machen. Wird die Meldung unterlassen, sind sämtliche Mängelrechte verwirkt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, AVIONITEC AG die Möglichkeit zu geben, sich vom beanstandeten Mangel zu überzeugen und dieser auf Verlangen das Luftfahrzeug oder die beanstandeten Teile zur Verfügung zu stellen. Widrigenfalls verfallen sämtliche Ansprüche gegenüber AVIONITEC AG.

Verzichtet der Auftraggeber, nachdem ihm das Luftfahrzeug zur Abnahme bereit gemeldet worden ist, auf dessen umgehende Übernahme, so ist AVIONITEC AG von jeglicher Haftung für das Luftfahrzeug entbunden. Allfällige Abstellgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **7. Gewährleistung und Haftungsausschluss**

Die Gewährleistung der Auftragnehmerin wegen Mängel an der Sache bzw. des Werkes wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Sofern jedoch vertraglich explizit eine Gewährleistung vereinbart wurde, so besteht für erkennbare Mängel, die bei der Abnahme festgestellt und ausdrücklich gerügt werden, ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Danach gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt. Bei Vorhandensein rechtzeitig gerügter Mängel hat AVIONITEC AG das Recht, nach eigener Wahl die Mängel zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, dem Auftraggeber die fehlerhaft ausgeführte Arbeit zu ersetzen, einen Preisnachlass zu gewähren oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für Occasionsgeräte und -teile sowie vom Auftraggeber gelieferte Geräte und Teile wird keinerlei Gewähr geleistet.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge ordentlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, eigener oder Eingriffe Dritter, Nichtbeachtung von Instruktionen der AVIONITEC AG oder aus anderen Gründen, welche AVIONITEC AG nicht zu vertreten hat.

Ersetzt werden in allen Fällen nur diejenigen Teile, welche Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen.

Folgekosten für die Aktualisierung von Software und/oder Konfiguration an unter Garantie reparierten oder ersetzten Geräten und System gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand verrechnet.

Wenn AVIONITEC AG Arbeiten an nicht von ihr installierten Geräten und Systemen ausführt, für die noch Hersteller-Gewährleistung gilt, reduziert sich der dem Auftraggeber verrechnete Aufwand lediglich um den vom Hersteller vergütete Betrag. Die Differenz geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für Rücksendung an den Hersteller der unter Garantie zu reparierenden oder zu ersetzenden Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ist der Auftraggeber gegenüber AVIONITEC AG mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann er keine Gewährleistungsansprüche geltend machen.

## **8. Haftpflicht und Versicherung**

AVIONITEC AG haftet nicht für Körper- und Sachschäden, welche dem Auftraggeber selbst oder seinem Beauftragten bei Anwesenheit in den Werkstätten der AVIONITEC AG oder bei Luftfahrzeug-Prüfungen an dritten Orten zustossen.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Dritten, auch dann nicht, wenn diese durch die Auftragnehmerin in Auftrag gegeben wurden

Die Haftung für Schäden an Luftfahrzeugen, Teilen, Geräten und Zubehör, welche AVIONITEC AG in Obhut gegeben wurden, beschränkt sich auf grobfahrlässiges Verhalten ihres Personals und schliesst Folgeschäden aller Art aus.

Dem Auftraggeber obliegt es, für einen angemessenen Versicherungsschutz des AVIONITEC'S AG in Obhut gegebenen Luftfahrzeuges zu sorgen.

## **9. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die vertraglich festgelegten Preise verstehen sich für die in Umfang und Ausführung schriftlich vereinbarten Arbeiten und Lieferungen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten alle Preise als Richtpreise.

Die Leistungen von AVIONITEC AG werden nach effektivem Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für den in der Offerte aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung eines unverbindlichen Circa-Preises zukommt.

AVIONITEC AG ist berechtigt, Mehrkosten infolge von Preisauflagen ihrer Lieferanten, Änderungen von Devisenkursen, neuen oder erhöhten Zöllen, Steuern, Abgaben dem Auftraggeber zu belasten, sofern diese nach der Auftragsbestätigung eintreten.

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, exkl. Abgaben (Mehrwertsteuer, Zoll usw.).

Ohne andere Vereinbarung sind die Zahlungen für geleistete Arbeit innert 30 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes zu leisten, Geräte sind bei Einbaubeginn zur Zahlung fällig.

Rückbehalte für vermeintlich oder tatsächlich bestehende Garantieansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Zahlungen sind auf den vorgesehenen Zeitpunkt auch bei Abnahmeverzug des Auftraggebers fällig.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Für alle aus diesem Vertrag oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind, die ordentlichen Gerichte am Sitz der AVIONITEC AG zuständig. AVIONITEC AG kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem Wohn- bzw.

Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht belangen. Falls Bestimmungen auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll gelten

was dem gewollten Zweck im rechtlichen Sinn am nächsten kommt. Die gleiche Regelung soll auch bei Lücken in den vorgegebenen Bestimmungen gelten.